Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 26 (1999)
Heft: 3

Rubrik: Offizielles

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Korrespondenzstimm- und -wahlrecht

Nationalratswahlen 1999: Ein Leitfaden

Die Nationalratswahlen sind in der Schweiz alle vier Jahre ein politisches Ereignis. Welche Stellung hat nun aber der Nationalrat im Schweizer Staatswesen, nach welchen Verfahren wird gewählt, und wie ist der Wahlzettel konkret auszufüllen?

Der Nationalrat bildet die grössere der beiden Kammern der Bundesversammlung. Er zählt 200 Mitglieder und vertritt die Gesamtbevölkerung der Schweiz. Die Nationalratssitze werden den Kantonen und Halbkantonen im Verhältnis ihrer Wohnbevölkerung (Schweizer und Ausländer) zugeteilt, wobei jeder Kanton und Halbkanton Anspruch auf mindestens einen Sitz hat.

Die Gesamterneuerungswahlen des Nationalrats finden alle vier Jahre jeweils am vorletzten Sonntag im Oktober statt. Wählbar ist, wer das Schweizer Bürgerrecht besitzt, über 18 Jahre alt ist und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt wurde. Nicht vorausgesetzt werden Wohnsitz in der Schweiz und Eintrag in das Stimmregister einer Gemeinde.

Jeder Kanton oder Halbkanton bildet einen eigenen Wahlkreis. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer sind in demjenigen Kanton wahlberechtigt, in dem ihre Stimmgemeinde liegt. Gewählt werden können sie jedoch in jedem Kanton.

Das Bundeshaus in Bern. (Foto: R. Nyffeler)

Proporzwahl

In allen 21 Kantonen und Halbkantonen, die mehr als einen Nationalratssitz zu vergeben haben, kommt seit 1919 das Proporz- oder Verhältniswahlsystem zum Zuge. Dabei werden die Nationalratssitze auf die verschiedenen Parteien verteilt, und zwar im Verhältnis der Stimmen, die für eben diese Parteien und/oder ihre Kandidatinnen bzw. Kandidaten abgegeben wurden.

Der oder dem Wahlberechtigten werden eine Anzahl Wahlzettel in Form von vorgedruckten Parteilisten zugestellt, ebenso ein Wahlzettel ohne Vordruck. Nur eine dieser Listen darf als Wahlzettel benutzt werden.

Eine Liste darf höchstens so viele Namen enthalten, wie im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind. Jede für eine vorgeschlagene Person abgegebene Stimme zählt auch als Stimme für ihre Partei. Enthält eine Parteiliste weniger Namen, als im Wahlkreis Sitze zu vergeben sind, so werden die leeren Zeilen als Zusatzstimmen ebenfalls jener Partei gutgeschrieben, die am Kopf der Liste steht. Die massgebenden Parteistimmen setzen sich aus den gewonnenen Kandidatenstimmen und allfälligen Zusatzstimmen zusammen.

Die Parteiliste darf bearbeitet werden, und zwar folgendermassen:

- **Streichen:** Einzelne Namen dürfen gestrichen werden. Die gestrichene Person erhält keine Stimme. Hingegen gilt die so leer gewordene Linie als Zusatzstimme für die auf dem Wahlzettel angegebene Partei.
- **Panaschieren:** Namen, die auf einer anderen Liste stehen, dürfen in eine vorgedruckte Liste aufgenommen werden. Die Partei am Kopf der Liste verliert so eine Stimme an die Partei der übernommenen Person.
- **Kumulieren:** Alle Kandidierenden dürfen ein zweites Mal aufgeführt werden. Sie erhalten damit zwei Stimmen (Drei- und Mehrfachnennungen sind allerdings nicht erlaubt).

Diese drei Bearbeitungsmöglichkeiten dürfen auch kombiniert werden.

Wer keine vorgedruckte Parteiliste einlegen will, kann den Wahlzettel ohne Vordruck selber mit Kandi-

Wahlunterlagen

Von ihrer Stimm- und Wahlgemeinde erhalten die Wahlberechtigten im Ausland die vorgedruckten Wahlformulare und – falls dies im jeweiligen Kanton vorgesehen ist – Propagandamaterial der Parteien. Wer sich darüber hinaus über die Parteien und Kandidierenden des betreffenden Kantons informieren will, kontaktiert am besten die Parteien selber. Die Adressen haben wir jeweils am Ende unserer Parteienporträts aufgeführt.
NYF

datinnen oder Kandidaten ausfüllen und mit oder ohne Parteibezeichnung in die Urne legen. Es dürfen allerdings auch auf den Wahlzettel ohne Vordruck nur Personen geschrieben werden, die auf irgendeiner Parteiliste enthalten sind. Leere Zeilen auf Listen ohne Parteibezeichnung werden nicht gezählt.

Majorzwahl

In denjenigen fünf Kantonen oder Halbkantonen, die nur einen Nationalratssitz zu vergeben haben (UR, OW, NW, GL, AI), wird das Majorz- oder Mehrheitswahlsystem angewandt. Hier ist handschriftlich Name und Vorname, gegebenenfalls auch Adresse und Beruf, irgendeiner einzigen wählbaren Person auf den amtlichen (leeren) Wahlzettel zu schreiben. Gewählt ist, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Exkurs: Ständerat

Der Ständerat bildet die kleinere der beiden Kammern der Bundesversammlung und zählt 46 Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Jeder Kanton entsendet zwei Personen, jeder Halbkanton eine.

Die Ständeratswahlen richten sich nach dem kantonalen Recht. Sie finden nicht zwingend zum selben Zeitpunkt wie die Nationalratswahlen statt. Die Amtszeit liegt gegenwärtig in allen Kantonen bei vier Jahren. Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer können nur in denjenigen Kantonen an den Ständeratswahlen teilnehmen, die ihnen das Wahlrecht auf kantonaler Ebene gewähren.

NYF ■

Hängige Volksinitiativen

Keine neuen Initiativen dazugekommen.

Interview mit Emanuel Jenni über die UNO

UNO: Wertvolle Arbeit entspricht unseren Zielen

«Der UNO-Beitritt der Schweiz ist die logische Folge unserer Aussenpolitik.» Diese Meinung vertritt der Diplomat Emanuel Jenni, Chef der UNO-Sektion im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA). In dieser Funktion ist er für die Koordination der Politik der Schweiz in der UNO verantwortlich.

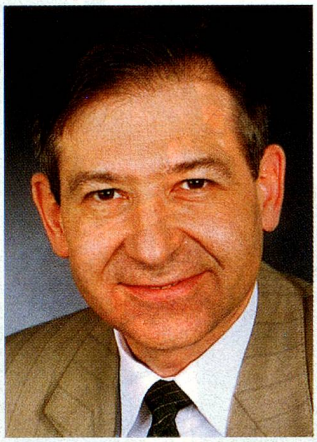

(Foto: zvg)

Die Schweiz ist Nichtmitglied der UNO. Warum gibt es überhaupt eine UNO-Sektion im EDA?
Die Mitwirkung der Schweiz im UNO-System ist bereits heute umfassend. Die Schweiz ist Mitglied aller UNO-Spezialorganisationen wie zum Beispiel der Weltgesundheitsorganisation WHO, der Organisation für Landwirtschaft und Ernährung FAO oder der Arbeitsorganisation ILO. Wir machen in allen UNO-Fonds und -Programmen wie dem Kinderhilfswerk UNICEF, dem Entwicklungsprogramm UNDP, dem Umweltprogramm UNEP oder dem Flüchtlingshochkommissariat UNHCR voll mit. Auch die Aktivitäten der UNO-Hauptorgane, insbesondere der Generalversammlung, des Wirtschafts- und Sozialrates ECOSOC und des Sicherheitsrates verfolgen wir als Beobachter sehr genau. Bei einem Hauptorgan, dem Internationalen Gerichtshof, ist die Schweiz Mitglied des Statuts.

Warum dieses Engagement?
Bundesrat und Parlament anerkennen, dass die UNO-Institutionen wertvolle Arbeit leisten, die auch den Zielen der Schweizer Aussenpolitik entspricht. Deshalb engagieren wir uns mit Ideen, Geld und Personal. Alle Staaten einer bestimmten Grösse sind heute Mitglied der Hauptorgane der UNO. Was sie debattieren und entscheiden, darf der Schweiz mit ihren weitgespannten internationalen Beziehungen und Interessen nicht gleich sein. Wir müssen die Arbeit der UNO deshalb genau beobachten und unsere Interessen zu wahren suchen, auch als Nichtmitglied.

Gibt es heute Gründe, dass die Schweiz nicht UNO-Mitglied ist?
Das Volk hat 1986 so entschieden. Heute haben wir eine reformierte UNO, eine andere Weltlage und somit eine veränderte Ausgangslage. Es ist Zeit, auf den Entscheid zurückzukommen. Diese Meinung vertritt auch der Bundesrat.

Was hat sich geändert?
Wir leben im Zeitalter der Globalisierung. Die Probleme, die diese mit sich bringt, verlangen mehr denn je nach internationalen Organisationen wie der UNO. Globale Fragen kennen nur globale Antworten.

Ferner ist die UNO seit dem Ende des Kalten Krieges handlungsfähiger geworden. Der Konflikt zwischen Ost und West, der sie blockierte, ist vorbei. Die UNO hat sich reformiert und ist heute effizienter als vor 13 Jahren. Die Schweiz kann in der UNO ihre aussenpolitischen Ziele verfolgen. Der UNO-Beitritt der Schweiz ist die logische Folge unserer Aussenpolitik.

Was könnte die Schweiz konkret in der UNO bewirken?
Sie könnte einen Beitrag zur Sicherung des Weltfriedens leisten. Sie könnte in der einzigen globalen Menschenrechts-, Umwelt- und Entwicklungsorganisation voll mitreden und mitentscheiden, vor allem auch was die

UNO-Beitritt

Der UNO-Beitritt der Schweiz ist sowohl eines der Legislaturziele des Bundesrates für die Amtsperiode 1999–2003 als auch Anliegen einer Volksinitiative, die von einem überparteilichen Komitee im September 1998 lanciert worden ist. Diese verlangt den UNO-Beitritt der Schweiz. Unterzeichnen bis März 2000 100 000 Stimmbürgerinnen und Stimmbürger das Initiativbegehren, so haben Volk und Stände anschliessend über den Beitritt zur UNO abzustimmen.

Informationen zum Verhältnis Schweiz–UNO:
www.eda.admin.ch
www.uno.ch (Initiativkomitee)
www.auns.ch (UNO-Gegner)

Mittelverwendung betrifft. Sie könnte ihre Interessen in einem globalen Forum optimal vertreten.

Trotzdem gibt es UNO-Gegner.

Wir müssen noch besser erklären, dass die Welt und die UNO sich verändert haben. Auch müssen wir Schweizerinnen und Schweizern erklären, dass der UNO-Beitritt die Neutralität der Schweiz nicht berührt. Wir blieben als UNO-Mitglied unabhängig, souverän und neutral. Wenn wir diese Aufgabe lösen, wird eine Mehrheit der Bevölkerung dem UNO-Beitritt an der Urne zustimmen.

Es gibt also vor dem Beitritt eine Volksabstimmung?

Ja, der Beitritt zur UNO als einer Organisation für kollektive Sicherheit untersteht gemäss Artikel 89 Absatz 5 der Bundesverfassung der Abstimmung des Volkes und der Stände.

Interview: Robert Nyffeler ■

Initiativen kurz erklärt

Lehrstellen-Initiative

Ein Komitee von Jungen für Junge hat die Initiative «Für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)» lanciert. Das Volksbegehren verlangt folgende Ergänzung der Bundesverfassung:

1. Das Recht auf eine ausreichende berufliche Ausbildung soll gewährleistet werden.
2. Bund und Kantone haben für ein genügendes Angebot im Bereich der beruflichen Ausbildung zu sorgen. Diese Ausbildung muss Qualitätsansprüchen genügen und kann in Betrieben und Berufsschulen, an Schulen unter staatlicher Leitung oder in entsprechenden Institutionen unter staatlicher Aufsicht erfolgen.
3. Der Bund soll einen Berufsbildungsfonds errichten. Die Finanzierung des Fonds hat durch eine Berufsbildungsabgabe durch alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zu erfolgen. Die Kosten der angebotenen Ausbildungsplätze sollen berücksichtigt werden, sofern sie den qualitativen Anforderungen genügen.
4. Der Bund hat die Verteilung der Fondsmittel auf die Kantone zu regeln. Die Kantone sind für die Verwendung dieser Mittel zuständig. Namentlich bei der Überprüfung der Qualität der Ausbildungsplätze ziehen die Kantone die Sozialpartner bei.

NYF ■

Freiwillige AHV/IV: Bundesrat verabschiedet Botschaft

An seiner Sitzung vom 28. April 1999 hat der Bundesrat die Botschaft zur Revision der Freiwilligen AHV/IV zu Handen des Parlaments verabschiedet. Das vom zuständigen Bundesamt für Sozialversicherung ausgearbeitete Reformpaket (siehe auch Revue Nr. 3/97, 2/98, 4/98 sowie 5/98) sieht im wesentlichen vor, dass ab Inkrafttreten der neuen Bestimmungen Neueintritte zur Freiwilligen AHV nur noch in Staaten möglich sein werden, mit denen die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat (also v.a. in Staaten ausserhalb Europas und Nordamerikas). Ein Neubeitritt wird zudem nur noch Personen (Schweizern und Ausländern) ermöglicht, die unmittelbar vorher mindestens fünf aufeinander folgende Jahre in der Schweiz obligatorisch in der AHV versichert waren.

Diese Neuerung ist auch Gegenstand der Botschaft zur Genehmigung der sektoriellen Verträge der Schweiz mit der EU, welche der Bundesrat an der gleichen Sitzung verabschiedet hat. Sie wird möglicherweise schneller in Kraft treten als die übrigen Revisionsvorschläge im Rahmen der Botschaft zur Revision der Freiwilligen AHV/IV, welche das Parlament separat beraten wird.

Diese Botschaft zur Revision der Freiwilligen AHV/IV sieht einerseits u.a. ein Ausscheiden von Versicherten in Vertragsstaaten nach sechs Jahren vor, wenn sie nicht schon fünfzig Jahre alt sind, die Erhöhung des Beitragssatzes und die Abschaffung des degressiven Beitragssatzes für tiefe Einkommen, andererseits auch die Abschaffung der IV-Versicherungsklausel (damit gäben IV-Versicherungsjahre auch nach Ausscheiden aus der Versicherung noch Teilansprüche im Versicherungsfall) und zusätzliche Möglichkeiten in der obligatorischen Versicherung für Studierende im Ausland (unter 30 Jahren), für Ehepartner von obligatorisch Versicherten im Ausland usw. Zudem stellt diese Botschaft zur Revision der Freiwilligen AHV/IV auch in Aussicht, dass sich die zuständigen Behörden bemühen werden, mittels Sozialversicherungsabkommen Verbesserungen zu erreichen, wenn die Neuerungen bei einer grossen Zahl von Schweizerinnen und Schweizern in Vertragsstaaten zum Verlust der Versicherungsdeckung für Alter und Hinterlassenschaft führen sollten. Die Beratungen der Botschaft zur Revision der Freiwilligen AHV/IV im Parlament werden sich möglicherweise über längere Zeit hinziehen.

Da die Botschaft des Bundesrates (= Antrag des Bundesrates ans Parlament) noch nicht verbindlich und der Ausgang der Beratungen im National- und Ständerat noch offen ist, empfehlen wir allen Mitgliedern der Freiwilligen AHV/IV (insbesondere den Betroffenen in den Vertragsstaaten) vorerst nicht überstürzt Massnahmen zu ergreifen, sondern die Beschlüsse des Parlamentes abzuwarten. Je nach Ausgang der Beratungen im Parlament wird die Vorlage des Bundesrates noch geändert. Allerdings ist es möglicherweise sinnvoll, zur Vorbereitung private oder lokale Alternativen zu prüfen.

NYF